

Gemeindeverwaltung

Kanzleistrasse 2 / Postfach
8309 Nürensdorf
Telefon: 044 838 40 50
www.nuerensdorf.ch

Leiter Abteilung Werke

Ronnie Kunz
Maulackerstrasse 15
Direktwahl: 044 838 40 87
E-Mail: ronnie.kunz@nuerensdorf.ch

Amtliche Publikation

Verkehrsberuhigung Hatzenbühlstrasse

Öffentliche Planauflage nach §§ 16 und 17 Strassengesetz:

Mit Gemeinderatsbeschluss GRB-220/2026 vom 22. September 2026 verabschiedete der Gemeinderat das Projekt zur öffentlichen Planauflage nach § 16 und § 17 Strassengesetz.

Dem Projekt voraus gingen ein Informationsanlass mit öffentlichem Workshop sowie das Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG). Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden geprüft und soweit zweckmässig bei der Überarbeitung des Projekts berücksichtigt.

Das Projekt umfasst verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Verkehrsberuhigung. Vorgesehen sind insbesondere Fahrbahneinengungen, die Optimierung von Fussgängerquerungen sowie Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr.

Die vorgesehenen baulichen Massnahmen werden, soweit dies möglich und zweckmässig ist, vor Ort markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen, vom 2. Oktober 2026 bis und mit 31. Oktober 2026, in der Gemeindeverwaltung Nürensdorf im 1. Stock während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Die publizierten Pläne und Berichte sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur für den Eigengebrauch im Sinne von Art. 19 Urheberrechtsgesetz verwendet werden. Das heisst, sie dürfen weder geändert noch verwertet und insbesondere nicht für kommerzielle Zwecke kopiert oder veröffentlicht werden.

Einsprachen gegen das Projekt können innerhalb der Auflagefrist (Poststempel) schriftlich beim Gemeinderat per Briefpost an die Gemeinde Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf erhoben werden. Zur Einsprache berechtigt ist wer durch das Projekt betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an dessen Änderung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).